

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

1. In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen u. Rechnungsprüfung
2. In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1189/2005

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## **infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra GmbH) - Änderung des Gesellschaftsvertrages**

### **Antrag,**

den Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (VVG) anzuweisen, der Änderung des § 13 - Prüfung - im Gesellschaftsvertrag der infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH zuzustimmen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte werden bei diesem Sachverhalt nicht berührt.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

Aufgrund der Änderung der §§ 123, 124 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ist die Zuständigkeit der Kommunalprüfungsämter für die Prüfung des Jahresabschlusses von kleinen Eigengesellschaften i.S.d. HGB entfallen. Im Gesellschaftsvertrag ist nun ein für die Prüfung zuständiges Rechnungsprüfungsamt zu benennen; es sei denn, die Gesellschaft ist aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere § 316 HGB, zu prüfen.

Insofern muss der § 13 des Gesellschaftsvertrages der infra GmbH an die geltende Rechtslage angepasst werden und soll wie folgt geändert werden:

Gesellschaftsvertrag der infra Infrastrukturgellschaft Region Hannover GmbH  
 - in der durch Gesellschafterversammlung vom 22.12.2003 geänderten Fassung -

**§ 13 Prüfung**

	alte Fassung		neue Fassung
(1)	Der Jahresabschluss ist gemäß § 124 Abs. 1 S. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) nach den Vorschriften über die erweiterte Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben (§ 123 NGO) zu prüfen.	(1)	Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unabhängig von der Größe der Gesellschaft die Vorschriften des § 316 HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
	Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sind aufgrund der mittelbaren Beteiligung der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover ( § 53 Abs. 2 Haushaltsgrundsätze-gesetz) die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätze-gesetz vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.	(2)	Der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover stehen die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) zu.  Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auch auf diese Vorschrift zu erstrecken.
		(3)	Der Kommunalaufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes zu übersenden.
(2)	Den Rechnungsprüfungsämtern der Landeshauptstadt Hannover und des Kommunalverbandes Großraum Hannover stehen im Verhältnis zur Gesellschaft die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz zu.	(4)	Dem für die Landeshauptstadt Hannover und dem für die Region Hannover zuständigen Rechnungsprüfungsämtern werden die in § 54 HGrG und § 119 Abs. 3 NGO vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Gem. § 16 des Gesellschaftsvertrages der VVG mbH bedarf die Änderung des Gesellschaftsvertrages der infra GmbH neben der Zustimmung der Gremien der infra der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der VVG mbH.

20.20  
 Hannover / 31.05.2005